

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg

Vom 28. September 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck der Prüfung	2
§ 3 Akademische Grade.....	3
§ 4 Qualifikation für die Bachelorstudiengänge.....	3
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen.....	3
§ 6 Eignungsverfahren für den Zugang zu den Masterstudiengängen	4
§ 7 Studiendauer und Studienberatung	7
§ 8 Prüfungsausschuss und „Honors“-Prüfungsausschuss.....	8
§ 9 Prüfer.....	9
§ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	9
§ 11 Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit.....	9
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung	11
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren.....	12
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung	13
§ 16 Einsicht in Prüfungsakten.....	13
§ 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen	13
§ 18 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender.....	14
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	14
II. Bachelorprüfung	15
§ 20 Gliederung des Bachelorstudiums	15
§ 21 Bestandteile der Bachelorprüfung	15
§ 22 Prüfungsfristen	16
§ 23 Module und Modulprüfungen	16
§ 24 Modulgruppen	17
§ 25 Modulgruppen der ersten Studienphase	17
§ 26 Pflichtmodulgruppe der zweiten Studienphase.....	18
§ 27 Schwerpunktmodulgruppen der zweiten Studienphase.....	19
§ 28 Wahlmodulgruppe der zweiten Studienphase	19
§ 29 „Honors“-Modulgruppe.....	20
§ 30 Seminare, Projektseminare.....	21
§ 31 Pflichtpraktikum	22

§ 32	Bachelorarbeit	22
§ 33	Ergebnis der Bachelorprüfung, Gesamtnote	23
§ 34	Sonderregelungen zum Double Degree	24
§ 35	Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement	24
III.	Masterprüfung.....	25
§ 36	Gliederung des Masterstudiums.....	25
§ 37	Bestandteile der Masterprüfung.....	25
§ 38	Prüfungsfristen	25
§ 39	Module und Modulprüfungen	25
§ 40	Modulgruppen	26
§ 41	Pflichtmodulgruppen	27
§ 42	Schwerpunktmodulgruppen	27
§ 43	Wahlmodulgruppe	28
§ 44	Seminare, Praxisseminar, Projektseminar.....	29
§ 45	Masterarbeit.....	30
§ 46	Ergebnis der Masterprüfung, Gesamtnote.....	31
§ 47	Sonderregelungen zum Double Degree.....	31
§ 48	Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement.....	32
IV.	Schlussbestimmungen.....	33
§ 49	In-Kraft-Treten.....	33

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

- die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)) und Wirtschaftsinformatik sowie
- die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)), Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft

an. ²Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung der akademischen Grade in diesen Bachelor- und Masterstudiengängen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den in § 1 genannten Bachelorstudiengängen. ²Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, wirtschaftliche Sachverhalte nach wissenschaftlichen Maßstäben zu beurteilen und somit für einen frühen Übergang in die Berufspraxis oder für ein anschließendes Masterstudium qualifiziert ist.

(2) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne eines Graduiertenstudiums. ²Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sein Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen Masterstudiengangs spezialisiert und vertieft hat. ³Das forschungsorientierte Masterstudium ist ausgerichtet auf die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 3 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" („M.Sc.“) verliehen.

§ 4 Qualifikation für die Bachelorstudiengänge

¹Für die Aufnahme des Bachelorstudiums gelten die allgemeinen Vorschriften im BayHSchG und in der Qualifikationsverordnung über den Zugang zum Hochschulstudium. ²Für das erfolgreiche Absolvieren dieses Bachelorstudiengangs wird empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums über grundlegende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu verfügen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses,
2. der Nachweis über Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in Englisch ,
3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser Nachweis wird durch ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren gemäß § 6 erbracht.

(2) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums erfordert einen Antrag. ²Anträge für das folgende Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis bzw. Zeugnis über den erlangten Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit vollständiger Übersicht der erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen,
- detaillierter tabellarischer Lebenslauf mit Nachweisen über absolvierte Praktika sowie bereits erworbene Berufspraxis,
- Angaben über bisherige Bewerbungen zum Masterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg.

(3) ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten erbracht werden; im Rahmen der „Honors“-Modulgruppe (§ 29) erworbene Kreditpunkte werden hierbei nicht berücksichtigt. ²Weiterhin muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende gewichtete Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ³Die endgültige Einschreibung erfolgt mit der Vorlage des Abschlusszeugnisses. ⁴Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters vorzulegen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission, die aus wenigstens zwei Professoren besteht. ²Die Auswahlkommission prüft auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und den zu erfüllenden Einzelkomponenten gemäß § 6 Abs. 2 bis Abs. 6, ist Art. 63 BayHSchG zu beachten.

(5) ¹Der Bewerber erhält über das Ergebnis der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen einen schriftlichen Bescheid. ²Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Abgelehnte Bewerber können sich ein zweites Mal bewerben. ⁴Eine weitere Bewerbung ist nicht möglich.

§ 6 Eignungsverfahren für den Zugang zu den Masterstudiengängen

(1) ¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob der Bewerber neben den mittels des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen Masterstudiengangs zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu erlangen. ²Über das Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung für die Masterstudiengänge entscheidet die Auswahlkommission aus § 5 Abs. 4 auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen. ³Das Urteil der Kommissionsmitglieder lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ⁴Das Eignungsverfahren ist erfolgreich durchlaufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission den Bewerber für „geeignet“ hält; bei Stimmgleichheit bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Mitglied in die Auswahlkommission. ⁵Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den Bewertungskriterien, die in Abs. 2 bis 5 aufgeführt sind. ⁶Die Auswahlkommission entscheidet, ob der Bewerber einen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder einem fachlich bzw. methodisch nahe stehenden Studiengang abgelegt hat und wählt die anzuwendenden Maßstäbe anhand der bei den nachfolgenden Kriterien (Abs. 2 bis 5) festgelegten Voraussetzungen aus.

(2) ¹Für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist geeignet, wer eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 2,80 abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Leistungen ist 2,50 oder besser.
 - Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Leistungen ist 2,50 oder besser.

²Auswahlgespräche werden nicht durchgeführt.

(3) Für die Masterstudiengänge Volkswirtschaftslehre bzw. IVWL (MOE) ist geeignet, wer eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mikroökonomik und in Makroökonomik im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachwei-

- sen.
- Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik und in Ökonometrie im Umfang von in der Summe mindestens 18 Kreditpunkten nachweisen.
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,00 abgelegt, erfüllt die drei in Nr. 1 genannten Kriterien (Grundkenntnisse, Methodenkenntnisse, vertiefte Kenntnisse) und kann in mindestens einem dieser drei Bereiche eine gewichtete Durchschnittsnote der hierfür relevanten Leistungen von 2,50 oder besser nachweisen.
 3. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang methodisch nahe stehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mikroökonomik und in Makroökonomik im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen.
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber verfügt über gute bis sehr gute Methodenkompetenz, nachgewiesen durch Studienleistungen mit einer Note von 2,00 oder besser in methodisch geprägten Studienfächern (z.B. Mathematik oder Statistik).
 - Weitere für den Studiengang einschlägige Vorkenntnisse: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse an wirtschaftlichen Sachverhalten, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine weitere erfolgreich abgeschlossene Studienleistung aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre.

(4) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist geeignet, wer eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der hierfür relevanten Leistungen ist 2,50 oder besser.
 - Seminararbeit: Der Bewerber kann mindestens eine erfolgreich bestandene Seminarleistung (Projektseminar oder theoretisches Seminar) nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 2,80 abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der zugehörigen Leistungen ist 3,00 oder besser.
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der hierfür relevanten Studienleistungen ist 2,50 oder besser.
 - Seminararbeit: Der Bewerber kann mindestens eine erfolgreich bestandene Seminarleistung (Projektseminar oder theoretisches Seminar) nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Seminarleistungen ist 2,50 oder besser.
3. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang, sondern einem anderen dem Studiengang Wirtschaftsinformatik fachlich oder methodisch nahe stehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:

- Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen, in denen Grundlagen der Informatik oder Wirtschaftsinformatik vermittelt werden.
- Methodenkenntnisse: Der Bewerber verfügt über gute bis sehr gute Methodenkompetenz, nachgewiesen durch Studienleistungen mit einer Note von 2,00 oder besser in methodisch geprägten Studienfächern (z.B. Softwareentwicklung, Mathematik oder Statistik).
- Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der hierfür relevanten Leistungen ist 2,50 oder besser.
- Weitere für den Studiengang einschlägige Vorkenntnisse: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine weitere erfolgreich abgeschlossene Studienleistung aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik.

(5) Für den Masterstudiengang Immobilienwirtschaft ist geeignet, wer eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem Immobilienwirtschaft-Studiengang oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Volkswirtschaftliche Kenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem Immobilienwirtschaft-Studiengang oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,00 abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Der Bewerber kann volkswirtschaftliche Kenntnisse und Methodenkenntnisse gemäß Nr. 1 nachweisen und hat in mindestens einem der beiden Bereiche eine gewichtete Durchschnittsnote von 2,50 oder besser.
 - Weitere für den Studiengang einschlägige Vorkenntnisse: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Immobilienwirtschaft, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine erfolgreich bestandene Studienleistung aus dem Bereich der Immobilienwirtschaft.
3. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem Immobilienwirtschaft-Studiengang oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang fachlich oder methodisch nahe stehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Der Bewerber kann volkswirtschaftliche Kenntnisse und Methodenkenntnisse gemäß Nr. 1 nachweisen und hat in mindestens einem der beiden Bereiche eine gewichtete Durchschnittsnote von 2,00 oder besser.
 - Weitere für den Studiengang einschlägige Vorkenntnisse: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Immobilienwirtschaft, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine erfolgreich bestandene Studienleistung aus dem Bereich der Immobilienwirtschaft.

(6) ¹Der in den Abs. 2 bis 4 geforderte Nachweis vertiefter Kenntnisse wird wie folgt erbracht:

1. im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre durch Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten, mit denen die zu erwerbenden Kompetenzen in genau einer der Modulgruppen
 - Wertschöpfungsmanagement (Value Chain Management),
 - Finanzmanagement und -berichterstattung (Financial Reporting and Management),

- Wirtschaftsinformatik (Management Information Systems) oder
 - Immobilienwirtschaft (Real Estate)
- gemäß § 27 Abs. 1 nachgewiesen werden,
2. im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre durch Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten, mit denen die zu erwerbenden Kompetenzen in genau einer der Modulgruppen
 - Außenwirtschaft (International Economics),
 - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
 - Finanzmärkte (Financial Economics),
 - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) oder
 - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)
 gemäß § 27 Abs. 2 nachgewiesen werden,
 3. im Masterstudiengang IVWL (MOE) durch Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten, mit denen die zu erwerbenden Kompetenzen in der Modulgruppe Internationale VWL gemäß § 26 Abs. 2 nachgewiesen werden,
 4. im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik durch Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten, mit denen zu erwerbende Kompetenzen in der Modulgruppe Internet Business und IT Security gemäß § 27 Abs. 4 nachgewiesen werden; kann dieser Nachweis zum Bewerbungszeitpunkt nicht erbracht werden, dann muss der Nachweis der entsprechenden Qualifikation bis spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorgelegt werden.

²Praktika und Seminare können nicht zum Nachweis des fachspezifischen Wissens herangezogen werden.

(7)¹Bei der Bildung von Durchschnittsnoten gilt § 12 Abs. 2 Satz 1. ²In die Durchschnittsnotenbildung werden jeweils alle Studienleistungen, die der betreffenden Modulgruppe zuzuordnen sind, einbezogen. ³Erfolgt die Beurteilung der Bewerbung gemäß § 5 Abs. 3, beziehen sich die geforderten Durchschnittsnoten auf das gewichtete arithmetische Mittel der zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten Prüfungsleistungen. ⁴§ 19 findet entsprechende Anwendung.

(8) ¹Geht nach Auffassung der Auswahlkommission aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung oder Nicht-Eignung des Bewerbers für einen in Abs. 3 bis 5 genannten Masterstudiengang nicht eindeutig hervor, wird der Bewerber von der Auswahlkommission zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch dauert 10 bis 20 Minuten und wird von den für den jeweiligen Masterstudiengang zuständigen Professoren aus der Auswahlkommission gemäß § 5 Abs. 4 geführt. ³Im Gespräch wird die Auffassungsgabe des Bewerbers untersucht, insbesondere wird überprüft, ob der Bewerber über die Fähigkeit verfügt, erlernte Methoden und erworbenes Wissen bei der Einordnung und Bewertung wirtschaftlicher Sachverhalte sowie bei der Beantwortung konkreter fachlicher Fragestellungen einzusetzen. ⁵Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein stichpunktartiges Protokoll angefertigt, aus dem der Tag, der Ort und die Dauer des Auswahlgesprächs, die Namen der Prüfer sowie die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für die Bewertung hervorgehen.

§ 7 Studiendauer und Studienberatung

(1) ¹Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modularisiert. ²Lehrveranstaltungen werden mit Kreditpunkten bewertet. ³Die Bewertung erfolgt nach den Maßgaben des Europäischen Credit-Transfersystems (ECTS). ⁴Die Bachelor- und die Masterprüfung werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für alle Bachelorstudiengänge sechs Semester. ²Der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden und mindestens 180 Kreditpunkte.

(3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für alle Masterstudiengänge vier Semester. ²Der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt höchstens 100 Semesterwochenstunden und mindestens 120 Kreditpunkte.

(4) ¹Den Studierenden wird eine Fachstudienberatung angeboten. ²Der Studierende soll die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

(5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im fünften Studiensemester und einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im dritten Studiensemester durchzuführen.

§ 8 Prüfungsausschuss und „Honors“-Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, davon je einem Mitglied der Institute für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz gewählt werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung weiterer Aufgaben widerruflich übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen geladen worden sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle Entscheidungen. ³Er erlässt die Prüfungsbescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Über Anträge ergeht ein schriftlicher Bescheid, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht eine Bekanntgabe über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts vorgesehen ist.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung. ²Der Prüfungsausschuss legt die Verteilung der Noten offen.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt.

(9) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(10) ¹Für die Zulassung zur „Honors“-Modulgruppe gemäß § 29 Abs. 1 und die Organisation dieser Modulgruppe wird ein „Honors“-Prüfungsausschuss eingerichtet. ²Dem „Honors“-Prüfungsausschuss gehören drei Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an, davon je ein Mitglied der Institute für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik. ³Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich. ⁵Der „Honors“-Prüfungsausschuss trifft nur Entscheidungen über die „Honors“-Modulgruppe gemäß § 29. ⁶Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 entsprechend.

§ 9 Prüfer

(1) Alle Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können zu Prüfern bestellt werden.

(2) Außerdem kann der Prüfungsausschuss Professoren anderer Fakultäten sowie sonstige nach der Hochschulprüfverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Personen zu Prüfern bestellen.

(3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.

§ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und der Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11 Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit

(1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare und Projektseminare. ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 23) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 23 Abs. 1 Satz 3). ⁴Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. ⁵Studienleistungen sind:

- eine Fallstudienarbeit während des Semesters mit einem Umfang von 3 bis 10 Seiten,
- eine Programmierarbeit mit einem Umfang von 3 bis 20 Seiten, oder
- eine Präsentation mit einem Umfang von 3 bis 20 Folien, oder
- ein Aufsatz mit einem Umfang von 3 bis 10 Seiten, oder
- eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 14 Wochen, oder
- eine Seminararbeit mit einem Umfang von 10 bis 30 Seiten oder
- einem etwa 15 bis 30 minütigem Referat, oder
- mündliche Mitarbeit während des Semesters, oder

- eine Rechnerarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens einer Woche.

(2) Prüfungen gemäß dieser Ordnung sind die Prüfungen zum Abschluss eines Moduls gemäß § 23 und § 39, die Prüfungen zu den Seminaren gemäß § 30 und § 44, die Bachelorarbeit gemäß § 32 und die Masterarbeit gemäß § 45.

(3) ¹Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen im Erstversuch ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg für den jeweiligen Studiengang im Semester der Prüfung. ²Während einer Beurlaubung können nur Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.

(4) ¹Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung gilt als erteilt, wenn dem Bewerber nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung ein gegenteiliger Bescheid zugestellt wird. ³Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn der Bewerber die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat. ⁴Der Bewerber hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben. ⁵Die Versagung der Zulassung bedarf der Schriftform. ⁶Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Prüfungen finden in schriftlicher oder mündlicher Form statt. ²Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden; mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. ³Die Wahl der Prüfungsform gibt der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form (in der Regel per Aushang/online auf Homepage) bekannt.

(6) ¹Prüfungen können in Form von Klausuren oder mündlicher Prüfung erfolgen, sie bestehen aus:

- einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten; oder
- aus einer etwa zehn- bis dreißigminütigen mündlichen Prüfung.

²Das Prüfungsamt gibt durch Aushang spätestens vier Wochen vor Beginn der Modulprüfungen die Meldefristen bekannt. ³Die Prüfungsmodalitäten und insbesondere die Prüfungstermine und -räume für die einzelnen Prüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁴Abweichend davon wird die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsräumen jeweils am Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt. ⁵Die Meldefristen zu den Seminaren werden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

(7) ¹Die schriftlichen Modul- und Seminarprüfungen finden unter sachkundiger Aufsicht statt. ²An mündlichen Prüfungen muss neben dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. ³Wird eine schriftliche Prüfung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wird sie von einem zweiten Prüfenden beurteilt.

(8) ¹Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das neben Ort, Zeit und Teilnehmern insbesondere Versuche von Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, einzutragen sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(9) ¹Der Inhalt mündlicher Prüfungen ist vom Beisitzer zu protokollieren. ²Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben.

(10) ¹Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, es sei denn § 13 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung. ²Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfung zu einer nicht bestandenen Prüfung ist im Folgesemester abzulegen. ⁴Diese Frist wird unterbrochen, solange sich der Studierende im Rahmen des Studiums im Ausland befindet. ⁵Sie wird im Übrigen durch Beurlaubung, Krankheit oder Exmatrikulation nicht

unterbrochen. ⁶Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich.

(11) ¹Eine erstmals abgelegte Modulprüfung innerhalb der Wahlmodulgruppen nach § 28 und § 43 kann auf schriftlichen Antrag an das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt gestrichen werden; im Falle einer nicht bestandenen Modulprüfung muss der Antrag spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 10 vorgelegt werden. ²Eine gestrichene Modulprüfung darf nicht erneut abgelegt werden. ³Pro Studiengang kann von dieser Möglichkeit nur einmal Gebrauch gemacht werden. ⁴Eine auch im Wiederholungsversuch nicht bestandene Modulprüfung in einem Modul aus einer Modulgruppe der ersten Studienphase nach § 25 oder aus einer Pflicht- oder Schwerpunktmodulgruppe des Bachelorstudiums nach den §§ 26 und 27 kann auf schriftlichen Antrag an das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt ein zweites Mal wiederholt werden, wenn die Modulgruppe, der das Modul gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet ist, ansonsten nicht gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 erfolgreich absolviert ist; der Antrag muss spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 10 vorgelegt werden. ⁵Pro Studiengang kann von dieser Möglichkeit nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(12) ¹Prüfungsergebnisse werden im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gemacht. ²Sie gelten den Prüfungsteilnehmern mit Ablauf einer Woche nach Mitteilung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekanntgegeben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte zulässig. ⁴Sie werden dadurch gebildet, dass die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. ⁵Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen oder wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Gesamtnoten, die sich als Durchschnitt von Einzelleistungen bzw. Einzelnoten mehrerer Prüfer ergeben, lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt 1,51 bis 2,50 = gut;
bei einem Durchschnitt 2,51 bis 3,50 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt 3,51 bis 4,00 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01 = nicht ausreichend.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem gesetzten Prüfungstermin nicht antritt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Bei Vorliegen triftiger Gründe gilt die Prüfung als nicht angetreten. ⁴Von Modulprüfungen, zu denen sich der Kandidat erstmalig angemeldet hat, kann er bis spätestens eine Woche vor dem für ihn festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ⁵Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfungsausschuss. ⁶Ein Rücktritt von einer Seminarprüfung ist bis spätestens zwei Wochen nach erfolgter Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. ⁷Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfer.

(2) ¹Der Rücktritt oder das Versäumnis sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Gründe nachzuweisen. ²Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen. ³Wer eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, hat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung zu beruhen hat, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Verstoß gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bei einer erstmals abgelegten Prüfung die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 versagen. ⁴Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note 5,0 (nicht ausreichend) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung. ⁵Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile wiederholt werden. ²Begründete Mängel sind unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend zu machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 von Amts wegen nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) ¹Wurde die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ²Stellt sich nachträglich heraus, dass Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass der Kandidat bei einer Prüfung eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuss diese Prüfung für nicht bestanden und die Prüfung wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das betreffende Zeugnis für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(4) ¹Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 und 3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Einsicht in Prüfungsakten

(1) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich Gutachten gewährt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) ¹Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. ²War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

§ 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 18 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für das Eignungsverfahren für den Zugang zu den Masterstudiengängen gemäß § 6.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Bewertungssystem der ausländischen Hochschule nicht § 12, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser

bindend. ³Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Bewertungssystem der ausländischen Hochschule nicht dem ECTS-Leistungspunktesystem, wird bei Vorlage der Studienleistungsumfänge und der Durchschnittsnote § 19 entsprechend angewendet.

- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

II. Bachelorprüfung

§ 20 Gliederung des Bachelorstudiums

¹Die Bachelorstudiengänge unterteilen sich jeweils in eine erste und eine zweite Studienphase. ²Die erste Studienphase besteht in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) aus drei Modulgruppen sowie im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aus vier Modulgruppen und soll in drei Semestern absolviert werden. ³Die zweite Studienphase besteht

- im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus einer Pflichtmodulgruppe, einer Schwerpunktmodulgruppe und einer Wahlmodulgruppe,
- im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einer oder zwei Schwerpunktmodulgruppen, einer Wahlmodulgruppe und einem Seminar,
- im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) aus einer Pflichtmodulgruppe, einer Schwerpunktmodulgruppe, einer Wahlmodulgruppe und einem Seminar und
- im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aus einer Pflichtmodulgruppe, einer Schwerpunktmodulgruppe, einer Wahlmodulgruppe, einem Projektseminar und einem Pflichtpraktikum

sowie in allen Bachelorstudiengängen der Bachelorarbeit. ⁴Erfolgt die Zulassung zur „Honors“-Modulgruppe gemäß § 29 Abs. 1, so ist diese Modulgruppe in allen Bachelorstudiengängen zusätzlich zu den in Satz 3 angeführten Teilen zu belegen, wobei dann das Pflichtpraktikum im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik entfällt. ⁵Die zweite Studienphase soll ebenfalls in drei Semestern absolviert werden.

§ 21 Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst die Module der im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Modulgruppen gemäß § 20, die Seminare, die Praktika und die Bachelorarbeit sowie für Studierende, die zur „Honors“-Modulgruppe zugelassen sind, zusätzlich diese Modulgruppe mit 20 Kreditpunkten.

§ 22 Prüfungsfristen

(1) Hat der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens fünf Modulprüfungen aus der ersten Studienphase bestanden, so ist die Zulassung zum erstmaligen Antritt in allen weiteren Modulprüfungen des Studiums zu versagen.

(2) Hat der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens zehn Modulprüfungen aus der ersten Studienphase bestanden, so ist die Zulassung zum erstmaligen Antritt in allen weiteren Modulprüfungen des Studiums zu versagen.

(3) Hat ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, Modulprüfungen der ersten Studienphase aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt, gelten diese Prüfungen als erstmals nicht bestanden.

(4) ¹Zu den zum Erwerb der Kreditpunkte gemäß § 21 erforderlichen Prüfungen soll sich der Kandidat so rechtzeitig anmelden, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann, und er muss sich so rechtzeitig anmelden, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des siebten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann. ²Hat ein Kandidat im siebten Fachsemester die erforderlichen Prüfungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, gelten diese als erstmals nicht bestanden.

(5) ¹Überschreitet der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist gemäß Abs. 4 Satz 1, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der in Abs. 4 genannten Fristen genehmigen. ²Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und nachgewiesen werden. ³§ 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Gemäß § 19 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23 Module und Modulprüfungen

(1) ¹Module bestehen aus Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Projektseminaren. ²Vorlesungen, Übungen, Seminare und Projektseminare können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. ³Die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die gegebenenfalls erforderlichen Vorkenntnisse sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden im Modulkatalog der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mitgeteilt. ⁴Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit den zuständigen Hochschullehrern verabschiedet. ⁵Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

(2) ¹Module schließen grundsätzlich mit einer Modulprüfung ab. ²Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde oder wenn die Modulprüfung abgelegt wurde und die Erfordernisse aus § 24 Abs. 2 erfüllt sind. ³Kreditpunkte werden nach dem Bestehen des jeweiligen Moduls vergeben. ⁴Jede Modulprüfung im Rahmen der Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird mindestens einmal im Jahr angeboten.

(3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen im Modulkatalog bis zu drei weitere bewertete Studienleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden.

(4) ¹Die Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in Form einer schriftlichen Klausur. ²Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. ³Wiederholungsprüfungen in mündlicher Form sind zulässig. ⁴Die Wahl der Prüfungsform gibt der zuständige Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form (in der Regel per Aushang/online auf Homepage) bekannt. ⁵Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten pro Kandidat. ⁷Eine mehrfache Anrechnung derselben Leistung auf mehrere Module ist ausgeschlossen.

(5) ¹Im Rahmen eines Moduls erbrachte Studienleistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 werden bei der Gesamtbewertung mit einem im Modulkatalog festgelegten Gewicht berücksichtigt. ²Für das Modul wird nur eine Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 1 ausgewiesen. ³Wurde die Klausur mit 4,3 oder schlechter bewertet, kann sich auch durch die Einbeziehung von Leistungen gemäß Satz 1 höchstens eine Gesamtbewertung von 4,3 ergeben.

(6) ¹Die Anmeldung zu den Klausuren erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungsprogramm der Universität Regensburg und muss innerhalb der Fristen gemäß § 22 erfolgen. ²Ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen. ³Bei Berücksichtigung weiterer bewerteter Studienleistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 erfolgt die Anmeldung zur Klausur gemäß Satz 1 und die Anmeldung zu den weiteren bewerteten Studienleistung beim jeweiligen Dozenten.

§ 24 Modulgruppen

(1) ¹Module werden zu thematischen Modulgruppen zusammengefasst. ²Eine Übersicht zu den Modulgruppen findet sich in den Anlagen 1-9. ³Die Zuordnung von Modulen zu Modulgruppen erfolgt im Modulkatalog. ⁴Studierende aller Bachelorstudiengänge müssen Modulgruppen nach Maßgabe der Regelungen der §§ 25 bis 28 absolvieren. ⁵Studierende, die für die „Honors“-Modulgruppe zugelassen wurden, müssen diese gemäß § 29 Abs. 2 zusätzlich absolvieren. ⁶Abweichend von Satz 1 wird die Zusammensetzung der „Honors“-Modulgruppe durch § 29 Abs. 2 bestimmt.

(2) ¹Für jede Modulgruppe wird eine Durchschnittsnote als mit den Kreditpunkten aller zugehörigen Module gewichteter Durchschnitt der Modulprüfungsnoten gebildet. ²Eine Modulgruppe ist erfolgreich absolviert, wenn mindestens die Hälfte der Modulprüfungen der Modulgruppe bestanden ist und die gemäß Satz 1 ermittelte Durchschnittsnote mindestens 4,00 ist.

(3) Hat sich ein Kandidat zu allen verpflichtenden Modulprüfungen einer Modulgruppe erstmalig angemeldet, so kann er sich in Modulen dieser Modulgruppe nur noch zu Wiederholungsprüfungen anmelden.

(5) Eine Modulgruppe kann nicht mehr erfolgreich absolviert werden, wenn in mehr als der Hälfte der Module eine Note von jeweils 4,0 oder besser auch nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erreicht wurde oder die nach Abs. 2 Satz 2 zum erfolgreichen Absolvieren erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist.

(6) Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Module, deren Zuordnung zu Modulgruppen und die jeweils erzielte Note.

§ 25 Modulgruppen der ersten Studienphase

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der ersten Studienphase

- sechs Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Allgemeine Grundlagen (36 Kreditpunkte),
 - drei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte) und
 - sechs Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Grundlagen der BWL (36 Kreditpunkte)
- abzulegen.

- (2) Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der ersten Studienphase
- sechs Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Allgemeine Grundlagen (36 Kreditpunkte),
 - drei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte) und
 - sechs Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Grundlagen der VWL (36 Kreditpunkte)
- abzulegen.

- (3) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der ersten Studienphase
- sechs Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Allgemeine Grundlagen (36 Kreditpunkte),
 - drei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte) und
 - sechs Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Grundlagen der VWL (36 Kreditpunkte)
- abzulegen.

- (4) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der ersten Studienphase
- vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Allgemeine Grundlagen (24 Kreditpunkte),
 - vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Quantitative Grundlagen (24 Kreditpunkte),
 - drei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Informatik (18 Kreditpunkte) und
 - vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Wirtschaftsinformatik (24 Kreditpunkte)
- abzulegen.

- (5) ¹Hat ein Kandidat die Modulgruppen der ersten Studienphase erfolgreich absolviert, so kann er beim Prüfungsamt die Ausstellung einer Bestätigung hierüber beantragen. ²Darin werden alle abgelegten Module der ersten Studienphase mit
- der erzielten Note und
 - der Zuordnung zu den Modulgruppen
- sowie die mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote der Modulgruppen ausgewiesen.

§ 26 Pflichtmodulgruppe der zweiten Studienphase

- (1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase zwei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten und drei Module im Umfang von je vier Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Betriebswirtschaftslehre (24 Kreditpunkte) abzulegen.

- (2) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Internationale VWL (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Allgemeine Wirtschaftsinformatik (24 Kreditpunkte) abzulegen.

§ 27 Schwerpunktmodulgruppen der zweiten Studienphase

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus einer der vier Schwerpunktmodulgruppen (24 Kreditpunkte)

- Wertschöpfungsmanagement (Value Chain Management),
 - Finanzmanagement und -berichterstattung (Financial Reporting and Management),
 - Wirtschaftsinformatik (Management Information Systems) und
 - Immobilienwirtschaft (Real Estate)
- abzulegen.

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase je vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus einer oder zwei der fünf Schwerpunktmodulgruppen (24 Kreditpunkte)

- Außenwirtschaft (International Economics),
 - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
 - Finanzmärkte (Financial Economics),
 - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) und
 - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)
- abzulegen.

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase Module im Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten aus einer der drei Schwerpunktmodulgruppen

- Rechtswissenschaft mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (Central and Eastern European Studies (Law)),
- Politikwissenschaft mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (Central and Eastern European Studies (Political Science)) und
- Geschichte und Kulturwissenschaft mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (Central and Eastern European Studies (History and Cultural Studies))

abzulegen.

(4) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Schwerpunktmodulgruppe Internet Business und IT Security (24 Kreditpunkte) abzulegen.

§ 28 Wahlmodulgruppe der zweiten Studienphase

(1) ¹Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase eine Wahlmodulgruppe abzulegen, die 30 Kreditpunkte umfasst. ²Dabei sind mindestens 18 Kreditpunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Modulen abzulegen, davon mindestens sechs Kreditpunkte in volkswirtschaftlichen Modulen.

(2) ¹Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase eine Wahlmodulgruppe abzulegen, die 48 oder 24 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob ein oder zwei Schwerpunktmodulgruppen abgelegt werden. ²Dabei sind mindestens 36 bzw. 12 Kreditpunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Modulen abzulegen, je nachdem ob ein oder zwei Schwerpunktmodulgruppen abgelegt werden, davon mindestens sechs Kreditpunkte in betriebswirtschaftlichen Modulen und, wenn nur eine Schwerpunktmodulgruppe abgelegt wird, mindestens 18 Kreditpunkte in volkswirtschaftlichen Modulen.

(3) ¹Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase eine Wahlmodulgruppe abzulegen, die 18 Kreditpunkte umfasst. ²Dabei sind mindestens sechs Kreditpunkte in betriebswirtschaftlichen Modulen und mindestens 12 Kreditpunkte in volkswirtschaftlichen Modulen abzulegen.

(4) ¹Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase eine Wahlmodulgruppe abzulegen, die 16 Kreditpunkte umfasst. ²Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die die „Honors“-Modulgruppe gemäß § 29 Abs. 2 belegen, erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Kreditpunkte von 16 auf 22. ³Dabei sind mindestens 12 Kreditpunkte in Modulen aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften bzw. Informatik abzulegen.

(5) ¹Die gemäß Abs. 1 bis 4 einzubringenden Kreditpunkte können aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) oder durch ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. ²Die Anrechenbarkeit und Gewichtung der Leistungen aus anderen Fakultäten sowie von Praktika wird durch den Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung des ECTS bestimmt. ³Im Modulkatalog der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann das Einbringen von Modulen aus anderen Fakultäten eingeschränkt oder verpflichtend vorgegeben werden. ⁴Aus dem Programm der „Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung“ (SFA) oder durch ein Praktikum können maximal sechs Kreditpunkte erbracht werden.

§ 29 „Honors“-Modulgruppe

(1) ¹Die „Honors“-Modulgruppe ist ein Zusatzstudium im Sinne des Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG. ²Die Zulassung zur „Honors“-Modulgruppe setzt eine besondere Qualifikation voraus, die in der Auswahl durch den „Honors“-Prüfungsausschuss überprüft wird. ³Kandidaten müssen eine Bewerbung mit Lebenslauf, das Abiturzeugnis sowie eine Zusammenstellung der Studienleistungen der ersten Studienphase beim „Honors“-Prüfungsausschuss einreichen. ⁴Auf der Grundlage der von dem Kandidaten eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft der „Honors“-Prüfungsausschuss eine Vorauswahl der Bewerber. ⁵Kriterien der Vorauswahl sind die Durchschnittsnoten des Abiturs bzw. der Hochschulzugangsberechtigung und der ersten Studienphase (mindestens 2,00), Führungskompetenz, absolvierte Praktika, und Sprachkenntnisse. ⁶Bewerber, die die Vorauswahl erfolgreich durchlaufen haben, werden vom „Honors“-Prüfungsausschuss zu einem Vorstellungsgespräch von mindestens 15 Minuten Dauer eingeladen. ⁷Das Bewerbungsgespräch findet in deutscher oder englischer Sprache statt. ⁸In diesem Gespräch wird insbesondere die Leistungsbereitschaft des Kandidaten überprüft. ⁹Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und des Bewerbungsgesprächs entscheidet der „Honors“-Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers. ¹⁰Bei einer Ablehnung ist eine erneute Bewerbung nicht zulässig.

(2) Die „Honors“-Modulgruppe umfasst 20 Kreditpunkte und hat folgende Bestandteile:

1. Ein „Honors“-Projekt (6 Kreditpunkte)

¹Das „Honors“-Projekt kann aus einem Literaturstudium mit anschließender schriftlicher Arbeit oder der Mitarbeit an einem Forschungsprojekt bestehen. ²Das „Honors“-Projekt wird von einem Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut und benotet.

2. Ein „Honors“-Seminar (8 Kreditpunkte)

¹„Honors“-Seminare können nur von einem durch den „Honors“-Prüfungsausschuss ausgewählten Dozenten veranstaltet werden und sind an der Universität Regensburg abzulegen. ²Die „Honors“-Seminare befassen sich mit Themen aktueller Forschungsgebiete. ³Die Inhalte werden mit dem

„Honors“-Prüfungsausschuss abgestimmt. ⁴Die Anforderungen eines „Honors“-Seminars gehen über die Anforderungen eines Seminars gemäß § 30 Abs. 2 hinaus. ⁵Die Bestimmungen von § 30 Abs. 3 bis 8 gelten entsprechend.

3. Ein „Honors“-Praktikum (4 Kreditpunkte)

¹Das „Honors“-Praktikum soll mindestens sechs Wochen dauern. ²Es kann auf zwei vorlesungsfreie Zeiten verteilt werden. ³Die Inhalte des Praktikums sind zwischen Unternehmen oder Institution, „Honors“-Prüfungsausschuss und Studierendem schriftlich zu vereinbaren. ⁴Das „Honors“-Praktikum wird nicht benotet.

4. Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops (2 Kreditpunkte)

¹Die Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops, die im Rahmen der „Honors“-Modulgruppe veranstaltet werden, wird mit zwei Kreditpunkten bewertet. ²Der „Honors“-Prüfungsausschuss benennt vor Semesterbeginn die jeweils stattfindenden Veranstaltungen und gibt an, in welchem Umfang an den verpflichtenden Veranstaltungen teilzunehmen ist. ³Die Teilnahme wird nicht benotet.

(3) ¹Die Modulgruppennote errechnet sich als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten des „Honors“-Seminars und des „Honors“-Projekts. ²Wenn die „Honors“-Modulgruppe mit einer schlechteren Note als 2,30 abgelegt wird, wird sie nicht im Zeugnis gemäß § 35 ausgewiesen.

§ 30 Seminare, Projektseminare

(1) ¹Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) müssen in der zweiten Studienphase ein Seminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. ²Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen in der zweiten Studienphase ein Projektseminar mit acht Kreditpunkten ablegen.

(2) Die Seminarleistungen sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus seinem Studienfach innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren.

(3) ¹Der Leiter eines Seminars soll Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 sein. ²Er bestimmt Struktur und Inhalt des Seminars.

(4) ¹Der Prüfer bestimmt das Thema und den vorgesehenen Umfang der Seminarleistungen. ²Der Kandidat gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.

(5) ¹In jedem Seminar müssen mindestens zwei seminarspezifische Leistungen erbracht werden. ²Über die Gewichtung der Teilleistungen bei der Ermittlung der Seminarnote entscheidet der Prüfer.

(6) Ein Seminar ist bestanden, wenn in beiden Teilleistungen mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erzielt worden ist.

(7) ¹Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars muss der Kandidat an einem neuen Seminar teilnehmen. ²Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. ³Eine Wiederholung lediglich von Teilleistungen eines Seminars ist nicht möglich. ⁴Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. ⁵Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(8) ¹Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt die von den Teilnehmern erzielten Seminarnoten schriftlich mit. ²Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Seminare, deren Kreditpunktezahl und die erzielten Noten.

§ 31 Pflichtpraktikum

¹Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen bis zum Ende des vierten Semesters ein mindestens sechswöchiges Unternehmenspraktikum mit Bezug zur Wirtschaftsinformatik nachweisen. ²Das Praktikum ist grundsätzlich unbenotet wird mit sechs Kreditpunkten bewertet. ³Es ist vor der Anmeldung zum Projektseminar abzulegen. ⁴Satz 1 entfällt für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die zur „Honors“-Modulgruppe zugelassen wurden.

§ 32 Bachelorarbeit

(1) ¹Studierende aller Bachelorstudiengänge haben in der zweiten Studienphase eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Kreditpunkten. ³Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre muss die Bachelorarbeit thematisch der abgelegten bzw. einer der zwei abgelegten Schwerpunktmodulgruppen gemäß § 27 Abs. 2 zuzuordnen sein, im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) muss sie thematisch der Pflichtmodulgruppe gemäß § 26 Abs. 2 zuzuordnen sein, und im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik muss sie thematisch der Schwerpunktmodulgruppe gemäß § 27 Abs. 4 oder der Pflichtmodulgruppe gemäß § 26 Abs. 3 zuzuordnen sein. ⁴Über die thematische Zuordnung gemäß Satz 3 entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Hochschullehrern.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Der Prüfer bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema der Bachelorarbeit. ²Die Bachelorarbeit gilt mit dem Tag der Themenabsprache als angemeldet. ³Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Themenabsprache schriftlich mit.

(4) ¹Die Bearbeitungsdauer für eine Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich insgesamt 60 Kalendertage ab dem Tag der Anmeldung. ²Weist der Kandidat nach, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung gehindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ³Die für die Nachfrist geltend gemachten Gründe sind dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden.

(6) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag des Prüflings gestellt wurde. ³Die Bachelorarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt sowie in elektronischer Form beim Prüfer einzureichen. ⁴Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(7) Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, dass er die Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(8) Wird die Bachelorarbeit von dem Prüfer, der das Thema vereinbart hat, mit einer schlechteren Note als 4,0 (ausreichend) bewertet, so ist eine Beurteilung durch einen zweiten Prüfer durchzuführen.

(9) ¹Wird die Bachelorarbeit durch zwei Prüfer beurteilt, so ergibt sich die Note als arithmetischer Mittelwert der beiden vergebenen Noten. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,00 (ausreichend) bewertet wird.

(10) ¹Wird die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, hat sich der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit zur Wiederholungsprüfung anzumelden. ²Die Frist gemäß Satz 1 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Kandidaten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt.

§ 33 Ergebnis der Bachelorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulgruppen aus den §§ 25 bis 28 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 erfolgreich absolviert und die Leistungen gemäß den §§ 30 und 32 bestanden sind und für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik zusätzlich das Pflichtpraktikum gemäß § 31 absolviert ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine der Modulgruppen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann oder
- für Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik das Seminar bzw. das Projektseminar endgültig nicht bestanden ist oder
- die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
- die Prüfungsfristen gemäß § 22 Abs. 4 und 5 überschritten sind.

(3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Modulgruppen und der Bachelorarbeit sowie für Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik des Seminars bzw. Projektseminars, wobei die Gewichte der Bestandteile der zweiten Studienphase gemäß § 20 mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

(5)

¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 12 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 50 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 34 Sonderregelungen zum Double Degree

(1) Der Bachelorgrad der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg kann in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vorliegen eines Vertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Fach,
2. ein vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebilligtes gemeinsames Studienprogramm,
3. erfolgreiches Absolvieren eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen,
4. Bestehen der Bachelorarbeit unter Beteiligung von Prüfern der Universität Regensburg, die vom Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.

(2) ¹Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. ²Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.

(3) Aus dem Zeugnis wird ersichtlich, dass es sich um ein gemeinsames Studienprogramm der beteiligten Hochschulen handelt; die jeweilige Gradverleihung der beteiligten Hochschulen kann auf einer gemeinsamen Urkunde erfolgen.

§ 35 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem der absolvierte Bachelorstudiengang, der akademische Grad, die Bachelorprüfungsgesamtnote und die abgelegten Modulgruppen und Seminare nach Satz 2 mit den zugehörigen Kreditpunkten und Noten aufgeführt sind. ²Es werden die Modulgruppen der ersten Studienphase gemäß § 25 (als „Pflichtbereiche“ benannt), in den Bachelorstudiengängen BWL, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik die Pflichtmodulgruppe gemäß § 26 (als „Pflichtbereich“ benannt), die Schwerpunktmodulgruppe bzw. -gruppen gemäß § 27 (als „Schwerpunkt“ bzw. „Schwerpunkte“ benannt), die Wahlmodulgruppe gemäß § 28 (als „Wahlbereich“ benannt), die „Honors“-Modulgruppe, sofern diese mit einer Note von mindestens 2,30 abgelegt wurde (als „Honors“-Schwerpunkt“ benannt), in den Bachelorstudiengängen VWL und IVWL (MOE) das Seminar aus § 30 Abs. 1 sowie im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik das Projektseminar aus § 30 Abs. 1 aufgeführt. ³Das Zeugnis enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Kreditpunktzahl sowie der Name des Prüfers ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁶Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

(2) ²Die Ausstellung des Bachelorzeugnisses ist schriftlich beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu beantragen. ³Bei der Ausstellung soll eine Frist von vier Wochen ab der Beantragung eingehalten werden.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.

(4) ¹Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde vom Dekan unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Masterprüfung

§ 36 Gliederung des Masterstudiums

Das Masterstudium besteht

- im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus zwei oder drei Schwerpunktmodulgruppen und einer Wahlmodulgruppe,
- im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einer Pflichtmodulgruppe, einer oder zwei Schwerpunktmodulgruppen und einer Wahlmodulgruppe,
- im Masterstudiengang IVWL (MOE) aus zwei Pflichtmodulgruppen, einer Schwerpunktmodulgruppe und einer Wahlmodulgruppe,
- im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik aus zwei Pflichtmodulgruppen, einer Schwerpunktmodulgruppe, einer weiteren Schwerpunktmodulgruppe oder einer Wahlmodulgruppe und einem Praxisseminar,
- im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft aus einer Pflichtmodulgruppe, zwei Schwerpunktmodulgruppen, einer Wahlmodulgruppe, einem Praxisseminar und einem Projektseminar

sowie in allen Masterstudiengängen einem Seminar und der Masterarbeit.

§ 37 Bestandteile der Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst die Module der der im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Modulgruppen, die Seminare und die Masterarbeit gemäß § 36.

§ 38 Prüfungsfristen

(1) ¹Zu den zum Erwerb der Kreditpunkte gemäß § 37 erforderlichen Prüfungen soll sich der Kandidat so rechtzeitig anmelden, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann, und muss er sich so rechtzeitig anmelden, dass die Masterprüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann.

²Hat ein Kandidat im fünften Fachsemester die erforderlichen Prüfungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, gelten diese als erstmals nicht bestanden.

(2) ¹Überschreitet der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist gemäß Abs. 1 Satz 1, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der in Abs. 1 genannten Fristen genehmigen. ²Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und nachgewiesen werden. ³§ 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Gemäß § 19 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 39 Module und Modulprüfungen

(1) ¹Module bestehen aus Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Projektseminaren. ²Vorlesungen und Übungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. ³Die dem Modul

zugeordneten Lehrveranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die gegebenenfalls erforderlichen Vorkenntnisse sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden im Modulkatalog mitgeteilt, der vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit den zuständigen Hochschullehrern verabschiedet und spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität bekannt gemacht wird. ⁴Module der Masterstudiengänge, die Bestandteil einer Pflichtmodulgruppe gemäß § 41 oder verpflichtender Bestandteil einer Schwerpunktmodulgruppe gemäß § 42 sind, dürfen nicht dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge entstammen.

(2) ¹Module schließen grundsätzlich mit einer Modulprüfung ab. ²Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde oder wenn die Modulprüfung abgelegt wurde und die Erfordernisse aus § 40 Abs. 2 erfüllt sind. ³Kreditpunkte werden nach dem Bestehen des jeweiligen Moduls vergeben. ⁴Zu jedem Modul im Rahmen der Masterstudiengänge aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird mindestens jedes dritte Semester die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt einer Prüfung geboten. ⁵Für Module, die Bestandteil einer Pflichtmodulgruppe gemäß § 41 sind, und Module, die verpflichtender Bestandteil einer Schwerpunktmodulgruppe gemäß § 42 sind, ist die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt der Prüfung mindestens jedes zweite Semester zu bieten.

(3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen im Modulkatalog bis zu drei weitere bewertete Studienleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden. ³Eine mehrfache Anrechnung derselben Leistung auf mehrere Module ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Modulprüfung erfolgt in Form einer schriftlichen Klausur oder einer mündlichen Prüfung. ²Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten, die Dauer einer mündlichen Prüfung mindestens 10 und höchstens 45 Minuten pro Kandidat. ³Die Wahl der Prüfungsform gibt der zuständige Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form in der Regel per Aushang und/oder online auf der Fakultätshomepage bekannt.

(5) ¹Im Rahmen eines Moduls erbrachte Studienleistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 werden bei der Gesamtbewertung mit einem im Modulkatalog festgelegten Gewicht berücksichtigt. ²Für das Modul wird nur eine Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 1 ausgewiesen. ³Wurde die Klausur mit 4,3 oder schlechter bewertet, kann sich auch durch die Einbeziehung von Leistungen gemäß Satz 1 höchstens eine Gesamtbewertung von 4,3 ergeben.

(6) ¹Die Anmeldung zu den Klausuren erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungsprogramm der Universität Regensburg und muss innerhalb der Fristen gemäß § 38 erfolgen. ²Ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen. ³Bei Berücksichtigung weiterer bewerteter Studienleistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 erfolgt die Anmeldung zur Klausur gemäß Satz 1 und die Anmeldung zu den weiteren bewerteten Studienleistungen beim jeweiligen Dozenten.

§ 40 Modulgruppen

(1) ¹Module werden zu thematischen Modulgruppen zusammengefasst. ²Eine Übersicht zu den Modulgruppen findet sich in den Anlagen 1-9. ³Die Zuordnung von Modulen zu Modulgruppen erfolgt im Modulkatalog. ⁴Studierende aller Masterstudiengänge müssen Modulgruppen nach Maßgabe der Regelungen der §§ 41 bis 43 absolvieren.

(2) ¹Für jede Modulgruppe wird eine Durchschnittsnote als mit den Kreditpunkten aller zugehörigen Module gewichteter Durchschnitt der Modulprüfungsnoten gebildet. ²Eine

Modulgruppe ist erfolgreich absolviert, wenn mindestens die Hälfte der Modulprüfungen der Modulgruppe bestanden ist und die gemäß Satz 1 ermittelte Durchschnittsnote mindestens 4,00 (ausreichend) ist. ³Kreditpunkte werden nach dem Bestehen des jeweiligen Moduls vergeben.

(3) Hat sich ein Kandidat zu allen verpflichtenden Modulprüfungen einer Modulgruppe erstmalig angemeldet, so kann er sich in Modulen dieser Modulgruppe nur noch zu Wiederholungsprüfungen anmelden.

(5) Eine Modulgruppe kann nicht mehr erfolgreich absolviert werden, wenn in mehr als der Hälfte der Module eine Note von jeweils 4,0 oder besser auch nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erreicht wurde oder die nach Abs. 2 Satz 2 zum erfolgreichen Absolvieren erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist.

(6) Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Module, deren Zuordnung zu Modulgruppen und die jeweils erzielte Note.

§ 41 Pflichtmodulgruppen

(1) Kandidaten im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre haben drei Module im Umfang von je 10 Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Methoden der VWL (Methods of Economics) (30 Kreditpunkte) abzulegen.

(2) Kandidaten im Masterstudiengang IVWL (MOE) haben drei Module im Umfang von je 10 Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Methoden der VWL (Methods of Economics) (30 Kreditpunkte) und vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Internationale VWL (International Economics) (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(3) Kandidaten im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik haben drei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe General Management (18 Kreditpunkte) und drei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Information Technology (18 Kreditpunkte) abzulegen.

(4) Kandidaten im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft haben drei Module im Umfang von je vier Kreditpunkten und ein Modul im Umfang von sechs Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Grundlagen der Immobilienwirtschaft (Principles of Real Estate Management) (18 Kreditpunkte) abzulegen.

§ 42 Schwerpunktmodulgruppen

(1) Kandidaten im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben je vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus zwei oder drei der neun Schwerpunktmodulgruppen (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung (Financial Accounting and Auditing)
 - Finanzierung (Corporate Finance),
 - Immobilienwirtschaft (Real Estate),
 - Management und Führung (Management and Leadership),
 - Industrielles Management (Industrial Management),
 - Marketing (Marketing),
 - Steuerlehre (Taxation),
 - Quantitative Finanzwirtschaft (Quantitative Finance) und
 - Wirtschaftsinformatik (Management Information Systems)
- abzulegen.

(2) Kandidaten im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre haben je vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus einer oder zwei der fünf Schwerpunktmodulgruppen (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Außenwirtschaft (International Economics),
 - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
 - Finanzmärkte (Financial Economics),
 - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) und
 - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)
- abzulegen.

(3) Kandidaten im Masterstudiengang IVWL (MOE) haben die Schwerpunktmodulgruppe Mittel- und Osteuropastudien (Central and Eastern European Studies) mit 24 Kreditpunkten aus einer anderen Fakultät abzulegen.

(4) Kandidaten im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik haben je vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus einer oder zwei der drei Schwerpunktmodulgruppen (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Business Information Systems,
- Internet Business und
- IT Security

abzulegen.

(5) Kandidaten im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft haben je vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus zwei der drei Schwerpunktmodulgruppen (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Immobilieninvestition und -finanzierung (Real Estate Investment and Finance),
- Immobilienentwicklung und -management (Real Estate Development and Management) und
- Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics)

abzulegen.

§ 43 Wahlmodulgruppe

(1) Kandidaten des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre haben eine Wahlmodulgruppe abzulegen, die 36 oder 12 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob zwei oder drei Schwerpunktmodulgruppen abgelegt werden.

(2) Kandidaten des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre haben eine Wahlmodulgruppe abzulegen, die 36 oder 12 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob eine oder zwei Schwerpunktmodulgruppen abgelegt werden.

(3) Kandidaten des Masterstudiengangs IVWL (MOE) haben eine Wahlmodulgruppe im Umfang von 12 Kreditpunkten abzulegen.

(4) Kandidaten des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik haben eine Wahlmodulgruppe im Umfang von 24 Kreditpunkten abzulegen, wenn sie nur eine Schwerpunktmodulgruppe ablegen.

(5) Kandidaten des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft haben eine Wahlmodulgruppe im Umfang von 12 Kreditpunkten abzulegen.

(6) ¹Die gemäß Abs. 1 bis 5 in der Wahlmodulgruppe einzubringenden Kreditpunkte können aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm des ZSK oder durch ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. ²Im Modulkatalog kann das Einbringen von Leistungen aus anderen Fakultäten eingeschränkt oder verpflichtend vorgegeben werden. ³Ein Praktikum wird mit bis zu sechs Kreditpunkten bewertet. ⁴Aus dem Programm der ZSK können aus

den Bereichen der „Mündlichen Kommunikation und Sprecherziehung“ (MKS) sowie der SFA jeweils höchstens acht Kreditpunkte eingebracht werden, jedoch insgesamt maximal zwölf Kreditpunkte; für ein Praktikum erhaltene Kreditpunkte werden darauf angerechnet. ⁵Die Anrechenbarkeit und Gewichtung der Leistungen aus anderen Fakultäten, Praktika sowie der ZSK wird durch den Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung des ECTS bestimmt.

(7) ¹Module der Wahlmodulgruppe, die innerhalb der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erbracht werden, sind grundsätzlich aus dem Modulangebot für die Masterstudiengänge zu wählen. ²Unter dem Vorbehalt der Abs. 1 bis 5 können Bachelormodule im Umfang von insgesamt bis zu 24 Kreditpunkten in die Wahlmodulgruppe eingebracht werden, wenn diese das Masterstudium sinnvoll ergänzen; Module gemäß Abs. 6 Satz 4 werden darauf angerechnet. ³Zur Einbringung eines Bachelormoduls bedarf es der Zustimmung eines zuständigen Hochschullehrers aus der Pflicht- bzw. Schwerpunktmodulgruppe gemäß § 41 bzw. § 42, der das einzubringende Modul inhaltlich zuzurechnen ist. ⁴Die Einbringung von Modulen, welche bereits in dem Studiengang eingebracht wurden, durch den die Qualifikation für den gewählten Masterstudiengang nachgewiesen wurde, ist ausgeschlossen; der Kandidat hat hierüber eine entsprechende Erklärung abzugeben.

§ 44 Seminare, Praxisseminar, Projektseminar

(1) ¹Studierende aller Masterstudiengänge müssen ein Seminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. ²Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen zusätzlich zu Satz 1 ein Praxisseminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. ³Studierende des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft müssen zusätzlich zu Satz 1 ein Praxisseminar und ein Projektseminar mit jeweils sechs Kreditpunkten ablegen.

(2) ¹Die Seminarleistungen sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus seinem Studienfach innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren. ²Im Praxisseminar wenden die Studierenden ihr erworbenes Wissen auf eine konkrete Aufgabenstellung mit Praxisbezug an.

(3) ¹Der Leiter eines Seminars soll Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 sein. ²Er bestimmt Struktur und Inhalt des Seminars.

(4) ¹Der Prüfer bestimmt das Thema und den vorgesehenen Umfang der Seminarleistungen. ²Der Kandidat gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.

(5) ¹In jedem Seminar müssen mindestens zwei seminarspezifische Leistungen erbracht werden. ²Über die Gewichtung der Teilleistungen bei der Ermittlung der Seminarnote entscheidet der Prüfer.

(6) Ein Seminar ist bestanden, wenn in beiden Teilleistungen mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erzielt worden ist.

(7) ¹Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars hat der Kandidat an einem neuen Seminar teilzunehmen. ²Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erfolgen. ³Eine Wiederholung lediglich von Teilleistungen eines Seminars ist nicht möglich. ⁴Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. ⁵Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(8) ¹Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt die von den Teilnehmern erzielten Seminarnoten schriftlich mit. ²Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Seminare, deren Kreditpunktzahl und die erzielten Noten.

§ 45 Masterarbeit

(1) ¹Studierende aller Masterstudiengänge haben eine Masterarbeit anzufertigen, die thematisch dem jeweiligen Studiengang zuzuordnen ist. ²Die Masterarbeit im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre hat einen Umfang von 30 Kreditpunkten. ³Die Masterarbeit in den Masterstudiengängen Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE), Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft hat einen Umfang von 24 Kreditpunkten. ⁴Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik muss die Masterarbeit thematisch einer der Schwerpunktmodulgruppen aus § 42 Abs. 4 zugeordnet werden können, wobei die jeweilige Schwerpunktmodulgruppe nicht unbedingt vom Studierenden abgelegt werden muss.

(2) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Der Kandidat weist nach, dass er

- die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht und
- die Fähigkeit besitzt, selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen.

(3) ¹Der Prüfer bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema der Masterarbeit. ²Die Masterarbeit gilt mit dem Tag der Themenabsprache als angemeldet. ³Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt das Thema der Masterarbeit und den Tag der Themenabsprache schriftlich mit.

(4) ¹Die Bearbeitungsdauer für eine Masterarbeit mit 30 Kreditpunkten beträgt grundsätzlich insgesamt 180 Tage und für eine Masterarbeit mit 24 Kreditpunkten grundsätzlich insgesamt 150 Tage ab dem Tag der Anmeldung. ²Weist der Kandidat nach, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung gehindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ³Die für die Nachfrist geltend gemachten Gründe sind dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nicht zurückgegeben werden.

(6) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Masterarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag des Prüflings gestellt wurde. ³Die Masterarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt sowie in elektronischer Form beim Prüfer einzureichen. ⁴Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(7) Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, dass er die Masterarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(8) Wird die Masterarbeit von dem Prüfer, der das Thema vereinbart hat, mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, so ist eine Beurteilung durch einen zweiten Prüfer durchzuführen.

(9) ¹Wird die Masterarbeit durch zwei Prüfer beurteilt, so ergibt sich die Note als arithmetischer Mittelwert der beiden vergebenen Noten. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

(10) ¹Wird die Masterarbeit mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, hat sich der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit zur Wiederholungsprüfung anzumelden. ²Die Frist gemäß Satz 1 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Kandidaten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt.

§ 46 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulgruppen gemäß den §§ 41 bis 43 erfolgreich absolviert sowie das Seminar gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und die Masterarbeit gemäß § 45 bestanden sind. ²Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen zusätzlich zu Satz 1 das Praxisseminar gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 bestehen. ³Studierende des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft müssen zusätzlich zu Satz 1 das Praxisseminar und das Projektseminar gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 bestehen.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eine der Modulgruppen gemäß § 40 Abs. 2 nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann oder
 - ein Seminar bzw. das Projekt- oder Praxisseminar endgültig nicht bestanden ist oder
 - die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
 - die Prüfungsfristen gemäß § 38 Abs. 1 und 2 überschritten sind.
- (3) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Modulgruppen, der Seminare und der Masterarbeit.

§ 47 Sonderregelung Double Degree

(1) Der Mastergrad der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg kann in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vorliegen eines Vertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Fach,
2. ein vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebilligtes gemeinsames Studienprogramm,
3. erfolgreiches Absolvieren eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen,
4. Bestehen der Masterarbeit unter Beteiligung von Prüfern der Universität Regensburg, die vom Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.

(2) ¹Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. ²Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.

(3) Aus dem Zeugnis wird ersichtlich, dass es sich um ein gemeinsames Studienprogramm der beteiligten Hochschulen handelt; die jeweilige Gradverleihung der beteiligten Hochschulen kann auf einer gemeinsamen Urkunde erfolgen.

§ 48 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem der absolvierte Masterstudiengang, der akademische Grad, die Masterprüfungsgesamtnote und die abgelegten Modulgruppen und Seminare nach Satz 2 mit den zugehörigen Kreditpunkten und Noten aufgeführt sind. ²Es werden in den Studiengängen VWL, IVWL (MOE), Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft die Pflichtmodulgruppe gemäß § 41 (als „Pflichtbereich“ benannt), die Schwerpunktmodulgruppe bzw. -gruppen gemäß § 42 (als „Schwerpunkt“ bzw. „Schwerpunkte“ benannt), die Wahlmodulgruppe gemäß § 43 (als „Wahlbereich“ benannt), das Seminar aus § 44 Abs. 1 Satz 1, im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik das Praxisseminar aus § 44 Abs. 1 Satz 2 sowie im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft das Projektseminar und das Praxisseminar aus § 44 Abs. 1 Satz 3 aufgeführt. ³Das Zeugnis enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Kreditpunktzahl sowie der Name des Prüfers ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁶Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

(2) ²Die Ausstellung des Masterzeugnisses ist schriftlich beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu beantragen. ³Bei der Ausstellung soll eine Frist von vier Wochen ab der Beantragung eingehalten werden.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 Abs. 2 beurkundet.

(4) ¹Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 12 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 50 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelor- oder Masterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

Anlage 1: Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre

Pflichtmodulgruppen der ersten Studienphase (Par. 25 PO 2015)

Pflichtmodulgruppe A: Allgemeine Grundlagen	Prüfungsform	ECTS
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	schriftliche Klausur	6
Grundzüge des Privatrechts	schriftliche Klausur	6
Makroökonomik I	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik I	schriftliche Klausur	6
Makroökonomik II	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik II	schriftliche Klausur	6
		36

Pflichtmodulgruppe Q: Quantitative Grundlagen	Prüfungsform	ECTS
Mathematik	schriftliche Klausur	6
Statistik I	schriftliche Klausur	6
Statistik II	schriftliche Klausur	6
		18

Pflichtmodulgruppe B: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsform	ECTS
Buchhaltung	schriftliche Klausur	6
Investition	schriftliche Klausur	6
Externe Unternehmensberichterstattung I	schriftliche Klausur	6
Kosten- und Leistungsrechnung	schriftliche Klausur	6
Finanzierung	schriftliche Klausur	6
Grundlagen des Marketing	schriftliche Klausur	6
		36

Kreditwert Studienphase 1 **90**

Pflichtmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par 26 PO 2015)

Pflichtmodulgruppe: BWL	Prüfungsform	ECTS
Organisationslehre	schriftliche Klausur	4
Management und Unternehmensgründung	schriftliche Klausur Projektarbeit	4
Steuerrechtliche Grundlagen	schriftliche Klausur	6
Leistungserstellung	schriftliche Klausur	6
Entscheidungslehre	schriftliche Klausur	4
		24

Schwerpunktmodulgruppen der zweiten Studienphase – Auswahl von einer Modulgruppe (Par 27 PO 2015)

Wahlpflichtmodulgruppe: Finanzmanagement und - berichterstattung	Prüfungsform	ECTS
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	schriftliche Klausur	6
Corporate Finance	schriftliche Klausur	6
Kapitalmarktmanagement	schriftliche Klausur	6
Externe Unternehmensberichterstattung II	schriftliche Klausur	6
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Wertschöpfungsmanagement	Prüfungsform	ECTS
<i>Es sind vier der fünf folgenden Veranstaltungen zu wählen:</i>		
Marketing-Planung	schriftliche Klausur	6
Logistik	schriftliche Klausur	6
Internationales Management	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Personalmanagement	schriftliche Klausur Projektarbeit Präsentation	6
Strategisches Business Marketing	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilienwirtschaft	Prüfungsform	ECTS
Immobilienentwicklung I	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Immobilienfinanzierung I	schriftliche Klausur	6
Immobilienökonomie I	schriftliche Klausur	6
Immobilienmanagement I	schriftliche Klausur	6
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Wirtschaftsinformatik	Prüfungsform	ECTS
Datenbanken im Unternehmen	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Informationsmanagement	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: Zwei Module aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, wobei ein Fach dem Schwerpunkt Internet Business oder IT Security entstammen muss. (siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Wahlmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par. 28 PO 2015)	Prüfungsform	ECTS
Freie wirtschaftswissenschaftliche Module: mind. 3 Module aus der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (davon mind. 1 volkswirtschaftliches Modul, ausgenommen "The German Economy")		18
Freie Module (max. 6 ECTS aus Sprachmodulen oder Praktikum)		12
		30

Bachelorarbeit (Par 32 PO 2015)	Prüfungsform	ECTS
Bachelorarbeit		12
		12

Kreditwert Studienphase 2 **90**

Gesamtkreditwert **180**

Anlage 2: Master of Science in Betriebswirtschaftslehre

Schwerpunktmodulgruppen – Auswahl von zwei oder drei Modulgruppen (Par 42 PO 2015)

Wahlpflichtmodulgruppe: Management und Führung	Prüfungsform	ECTS
Strategisches Management	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
International and Intercultural Human Resource Management	schriftliche Klausur Präsentation	6
Controlling	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 6 ECTS aus dem Schwerpunkt Management und Führung (siehe Modulkatalog)</i>		6
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Finanzierung	Prüfungsform	ECTS
Fortgeschrittene Fragestellungen der Finanzierung	schriftliche Klausur	6
Finanzmanagement	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Finanzierung (siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Steuerlehre	Prüfungsform	ECTS
Rechtsformwahl, Unternehmensnachfolge	schriftliche Klausur	6
Umstrukturierungs- und Konzernsteuerrecht	schriftliche Klausur	6
Immobiliensteuerrecht	schriftliche Klausur	6
Internationales Steuerrecht	schriftliche Klausur	6
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung	Prüfungsform	ECTS
Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance	schriftliche Klausur	6
Unternehmensbewertung und -analyse	schriftliche Klausur	6
Konzernrechnungslegung, -berichterstattung und -steuerung	schriftliche Klausur	6
Externe Unternehmensrechnung und -berichterstattung	schriftliche Klausur	6
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilienwirtschaft	Prüfungsform	ECTS
Immobilienbanking	schriftliche Klausur	6
Immobilieninvestment	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Finanz- und Immobilienökonomie II	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 6 ECTS aus dem Schwerpunkt Immobilienwirtschaft (siehe Modulkatalog)</i>		6
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Quantitative Finanzwirtschaft	Prüfungsform	ECTS
Derivative Finanzinstrumente	schriftliche Klausur	6
Financial Engineering	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Quantitative Finanzwirtschaft (siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Industrielles Management	Prüfungsform	ECTS
Technologiemanagement	schriftliche Klausur	6

	Fallstudienarbeit Projektarbeit	
Supply Chain Management	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 6 ECTS aus dem Schwerpunkt Industrielles Management (siehe Modulkatalog)</i>		6
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Marketing

	Prüfungsform	ECTS
Marketing-Modelle A (Käuferverhalten, Produkt- und Preispolitik)	schriftliche Klausur	6
Industrielles Vertriebsmanagement	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Marketing-Modelle B (Kommunikation-, Distributionspolitik und Marketing Mix)	schriftliche Klausur	6
Marketing Research (Forschung)	schriftliche Klausur	6
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Wirtschaftsinformatik

	Prüfungsform	ECTS
<i>12 ECTS aus folgenden Wahlpflichtmodulen:</i>		12
Informationssysteme - Entwicklungen und Trends	schriftliche Klausur	6
Strategische Führung und IT	schriftliche Klausur	6
Customer Relationship Management und Business Intelligence	schriftliche Klausur	6
<i>6 ECTS aus folgenden Wahlpflichtmodulen:</i>		6
Big Data Analytics: Methoden und Anwendungen	schriftliche Klausur	6
Mehrseitige Sicherheit in verteilten Systemen	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Qualitätsmanagement	schriftliche Klausur	6
<i>6 ECTS aus folgenden Wahlpflichtmodulen:</i>		6
Quantitative Methoden und Modelle der Wirtschaftsinformatik	schriftliche Klausur	6
Business Engineering	schriftliche Klausur	6
		24

Wahlmodulgruppe (Par 43 PO 2015)

ECTS

Je nachdem, ob zwei oder drei Wahlpflichtmodulgruppen abgelegt werden, sind in dieser Modulgruppe 36 ECTS oder 12 ECTS abzulegen; insgesamt höchstens 12 ECTS aus einem Praktikum (6 ECTS), SFA-Sprachmodule (max. 8 ECTS) bzw. Rhetorik aus der MKS (max. 8 ECTS)

12/36

Seminare (Par 44 PO 2015) und Masterarbeit (Par 45 PO 2015)

ECTS

Seminar		6
Masterarbeit *) *) Die Masterarbeit muss thematisch dem Studiengang zuzuordnen sein.		30
		36

Summe

120

Anlage 3: Bachelor of Science in Volkswirtschaftslehre

Pflichtmodulgruppen der ersten Studienphase (Par. 25 PO 2015)

Pflichtmodulgruppe A: Allgemeine Grundlagen	Prüfungsform	ECTS
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	schriftliche Klausur	6
Grundzüge des Privatrechts	schriftliche Klausur	6
Buchhaltung	schriftliche Klausur	6
Externe Unternehmensberichterstattung I	schriftliche Klausur	6
Finanzierung	schriftliche Klausur	6
Investition	schriftliche Klausur	6
		36

Pflichtmodulgruppe Q: Quantitative Grundlagen	Prüfungsform	ECTS
Mathematik	schriftliche Klausur	6
Statistik I	schriftliche Klausur	6
Statistik II	schriftliche Klausur	6
		18

Pflichtmodulgruppe V: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Prüfungsform	ECTS
Makroökonomik I	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik I	schriftliche Klausur	6
Makroökonomik II	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik II	schriftliche Klausur	6
Einführung in die Ökonometrie	schriftliche Klausur	6
Methoden der Volkswirtschaftslehre	schriftliche Klausur	6
		36

Kreditwert Studienphase 1 **90**

Schwerpunktmodulgruppen der zweiten Studienphase – Auswahl aus einer oder zwei der fünf Schwerpunktmodulgruppen (Par 27 PO 2015)

Wahlpflichtmodulgruppe: Außenwirtschaft	Prüfungsform	ECTS
Außenhandelstheorie und -politik	schriftliche Klausur	6
International Finance	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Außenwirtschaft (siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Markt und Staat	Prüfungsform	ECTS
Finanzwissenschaft	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik III	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Markt und Staat (siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilien- und Regionalökonomie	Prüfungsform	ECTS
Immobilienökonomie I	schriftliche Klausur Assignments schriftliche Kurzklausur	6
Regionalökonomie I	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Angebot des Instituts für Immobilienwirtschaft (siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Empirische Wirtschaftsforschung	Prüfungsform	ECTS
Weiterführende Fragen der Ökonometrie	schriftliche Klausur Präsentation von Übungsaufgaben schriftliche Kurzklausur	6
Quantitative Wirtschaftsforschung	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Empirische Wirtschaftsforschung (siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Finanzmärkte	Prüfungsform	ECTS
Geld, Banken, Staatsverschuldung	schriftliche Klausur Online-Quizzes	6
International Finance	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Finanzmärkte (siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Wahlmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par. 28 PO 2015)

Wahlmodulgruppe – bei der Wahl nur einer Schwerpunktmodulgruppe

	Prüfungsform	ECTS
Freie wirtschaftswissenschaftliche Module: mind. 6 Module aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (davon mind. 1 betriebswirtschaftlicher und mind. 3 volkswirtschaftliche Module)		36
Freie Module (max. 6 ECTS aus Sprachmodulen oder Praktikum)		12
		48

Wahlmodulgruppe – bei der Wahl zweier Schwerpunktmodulgruppen

	Prüfungsform	ECTS
Freie wirtschaftswissenschaftliche Module: mind. 2 Module aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (davon mind. 1 betriebswirtschaftlicher Modul)		12
Freie Module (max. 6 ECTS aus Sprachmodulen oder Praktikum)		12
		24

Seminar (Par 30 PO 2015) und Bachelorarbeit (Par 32 PO 2015)

		ECTS
Seminar (sollte im 4. oder 5. Semester besucht werden)		6
Bachelorarbeit		12
		18

Kreditwert Studienphase 2

90

Gesamtkreditwert

180

Anlage 4: Bachelor of Science in Internationaler Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung Mittel- und Osteuropa

Pflichtmodulgruppen der ersten Studienphase (Par. 25 PO 2015)

Pflichtmodulgruppe A: Allgemeine Grundlagen	Prüfungsform	ECTS
Sprachkurse in einer mittel- bzw. osteuropäischen Sprache		6
Grundzüge des Privatrechts	schriftliche Klausur	6
Buchhaltung	schriftliche Klausur	6
Externe Unternehmensberichterstattung I	schriftliche Klausur	6
Finanzierung	schriftliche Klausur	6
Investition	schriftliche Klausur	6
		36

Pflichtmodulgruppe Q: Quantitative Grundlagen	Prüfungsform	ECTS
Mathematik	schriftliche Klausur	6
Statistik I	schriftliche Klausur	6
Statistik II	schriftliche Klausur	6
		18

Pflichtmodulgruppe V: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Prüfungsform	ECTS
Makroökonomik I	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik I	schriftliche Klausur	6
Makroökonomik II	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik II	schriftliche Klausur	6
Einführung in die Ökonometrie	schriftliche Klausur	6
Methoden der Volkswirtschaftslehre	schriftliche Klausur	6
		36

Kreditwert Studienphase 1 **90**

Pflichtmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par 26 PO 2015)

Pflichtmodulgruppe: IVWL	Prüfungsform	ECTS
Außenhandelstheorie und -politik	schriftliche Klausur	6
International Finance	schriftliche Klausur	6
Wirtschaftsbeziehungen zu den Mittel- und Osteuropäischen Staaten	schriftliche Klausur Online-Quizzes	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 6 ECTS aus dem Pflichtmodul Internationale VWL (MOE) (siehe Modulkatalog)</i>		6
		24

Schwerpunktmodulgruppen der zweiten Studienphase – Auswahl aus einer der drei Schwerpunktmodulgruppen (Par 27 PO 2015)

Wahlpflichtmodulgruppe: Mittel- und Osteuropastudien	ECTS
In der Schwerpunktmodulgruppe MOE müssen 30 ECTS-Kreditpunkte erbracht werden, davon 6 aus Sprachkursen in einer mittel- bzw. osteuropäischen Sprache. 24 Punkte sind in einem der drei folgenden Lehrangebote anderer Fakultäten zu erbringen. Eine Mischung von Modulen aus diesen drei Bereichen ist nicht zulässig.	
Sprachkurse in einer mittel- bzw. osteuropäischen Sprache	6
Politikwissenschaft mit Ausrichtung auf MOE Es stehen die Veranstaltungen des Instituts für Politikwissenschaft an der Universität Regensburg zur Verfügung, soweit diese einen Bezug zu Mittel- bzw. Osteuropa und/oder internationalen Fragestellungen aufweisen. Empfohlen wird der Besuch je eines sog. "Basismoduls" an den politikwissenschaftlichen Lehrstühlen. Nach Rücksprache mit den jeweiligen Dozenten/Dozentinnen können ggf. auch andere Veranstaltungen anerkannt werden.	24
Rechtswissenschaft mit Ausrichtung auf MOE Es stehen die Veranstaltungen der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Regensburg zur Verfügung, soweit diese einen Bezug zu Mittel- bzw. Osteuropa und/oder internationalen Fragestellungen aufweisen.	24
Geschichte und Kulturwissenschaft mit Ausrichtung auf MOE Es stehen die Veranstaltungen in Geschichte und Kulturwissenschaft an der Universität Regensburg zur Verfügung, soweit diese einen Bezug zu Mittel- bzw. Osteuropa und/oder internationalen Fragestellungen aufweisen	24
	30

Wahlmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par. 28 PO 2015)

	ECTS
Für das Wahlmodul müssen 18 ECTS-Kreditpunkte absolviert werden.	
Davon mind. drei wirtschaftswissenschaftliche Module:	
• davon mind. ein betriebswirtschaftliches Modul und	6
• mind. zwei volkswirtschaftliche Module	12
	18

Seminar (Par 30 PO 2015) und Bachelorarbeit (Par 32 PO 2015)

	ECTS
Seminar (sollte im 4. oder 5. Semester besucht werden)	6
Bachelorarbeit *)	12
	18

*) Die Bachelorarbeit muss thematisch dem Pflichtmodul IVWL zuzuordnen sein.

Kreditwert Studienphase 2 **90**

Gesamtkreditwert **180**

Anlage 5: Master of Science in Volkswirtschaftslehre

Pflichtmodulgruppe (Par 41 PO 2015)

Pflichtmodulgruppe: Methoden der VWL	Prüfungsform	ECTS
Dynamic Macroeconomics	schriftliche Klausur Assignments schriftliche Kurzklausur	10
Fortgeschrittene Mikroökonomik	schriftliche Klausur Präsentation von Übungsaufgaben schriftliche Kurzklausur	10
Methoden der Ökonometrie	schriftliche Klausur Präsentation von Übungsaufgaben schriftliche Kurzklausur	10
		30

Schwerpunktmodulgruppen – Auswahl von einer oder zwei Modulgruppen (Par 42 PO 2015)

Wahlpflichtmodulgruppe: Außenwirtschaft	Prüfungsform	ECTS
Fortgeschrittene Außenhandelstheorie	schriftliche Klausur	6
Regionalökonomie II	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Außenwirtschaft (siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Finanzmärkte	Prüfungsform	ECTS
Quantitative Wirtschaftsforschung II	schriftliche Klausur	6
Kapitalmarkttheorie II	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Finanzmärkte (siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilien- und Regionalökonomie	Prüfungsform	ECTS
Finanz- und Immobilienökonomie II	schriftliche Klausur Assignments	6
Regionalökonomie II	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Immobilien- und Regionalökonomie (siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Markt und Staat	Prüfungsform	ECTS
Fortgeschrittene Außenhandelstheorie	Schriftliche Klausur	6
Fortgeschrittene Finanzwissenschaft	Schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Markt und Staat (siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Empirische Wirtschaftsforschung	Prüfungsform	ECTS
Fortgeschrittene Ökonometrie	schriftliche Klausur Präsentation von Übungsaufgaben schriftliche Kurzklausur	6
Quantitative Wirtschaftsforschung II	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Empirische Wirtschaftsforschung(siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Wahlmodulgruppe	ECTS
Je nachdem, ob ein oder zwei Schwerpunktmodulgruppen abgelegt werden, sind in dieser Modulgruppe Module mit einem Gewicht von 36 oder 12 abzulegen, wobei max. 12 aus anderen Fakultäten eingebracht werden können. Ein Praktikum (Gewicht 6), SFA-Sprachmodule (studienbegleitende Fremdsprachenausbildung, Gewicht max. 8), ZHW-Module (Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik, Gewicht max. 8) bzw. Rhetorik aus MKS (Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung, Gewicht max. 8) können mit einem Gewicht von insgesamt höchstens 12 eingebracht werden.	
	12/36

Seminare (Par 44 PO 2015) und Masterarbeit (Par 45 PO 2015)	ECTS
Seminar	6
Masterarbeit *) *) Die Masterarbeit muss thematisch dem Studiengang zuzuordnen sein.	24
	30

Summe **120**

Anlage 6: Master of Science in Internationaler Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung Mittel- und Osteuropa

Pflichtmodulgruppe (Par 41 PO 2015)

Pflichtmodulgruppe: Methoden der VWL	Prüfungsform	ECTS
Dynamic Macroeconomics	schriftliche Klausur Assignments schriftliche Kurzklausur	10
Fortgeschrittene Mikroökonomik	schriftliche Klausur Präsentation von Übungsaufgaben schriftliche Kurzklausur	10
Methoden der Ökonometrie	schriftliche Klausur Präsentation von Übungsaufgaben schriftliche Kurzklausur	10
		30

Pflichtmodulgruppe: Internationale VWL (MOE)	Prüfungsform	ECTS
Fortgeschrittene Außenhandelstheorie	schriftliche Klausur	6
Regionalökonomie II	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtfächer: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Internationale VWL (MOE) (siehe Modulkatalog)</i>		12
		24

Schwerpunktmodulgruppen – (Par 42 PO 2015)

	ECTS
Wahlpflichtmodulgruppe: Mittel- und Osteuropastudien	
Module aus den Fachgebieten Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft oder Geschichte und Kulturwissenschaft (alle Module dürfen nur einem dieser drei Fachgebiete entstammen)	24
24	

Wahlmodulgruppe (Par 43 PO 2015)

	ECTS
In dieser Modulgruppe sind Module mit einem Gewicht von 12 abzulegen. Ein Praktikum (Gewicht 6), SFA-Sprachmodule (studienbegleitende Fremdsprachenausbildung, Gewicht max. 6), ZHW-Module (Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik, Gewicht max. 6) bzw. Rhetorik aus MKS (Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung, Gewicht max. 6) können mit einem Gewicht von insgesamt höchstens 6 eingebracht werden.	
12	

Seminare (Par 44 PO 2015) und Masterarbeit (Par 45 PO 2015)

	ECTS
Seminar	6
Masterarbeit *)	24
*) Die Masterarbeit muss thematisch dem Studiengang zuzuordnen sein.	
30	

Summe

120

Anlage 7: Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik

Pflichtmodulgruppen der ersten Studienphase (Par. 25 PO 2015)

Pflichtmodulgruppe A: Allgemeine Grundlagen	Prüfungsform	ECTS
18 ECTS aus der Pflichtmodulgruppe Modul B des BWL-Studienganges (siehe Modulkatalog)		18
Grundzüge des Privatrechts	schriftliche Klausur	6
		24

Pflichtmodulgruppe Q: Quantitative Grundlagen	Prüfungsform	ECTS
Mathematik	schriftliche Klausur	6
Statistik I	schriftliche Klausur	6
Statistik II	schriftliche Klausur	6
Mathematik für Wirtschaftsinformatiker	schriftliche Klausur	6
		24

Pflichtmodulgruppe W: Wirtschaftsinformatik	Prüfungsform	ECTS
Betriebliche Informationssysteme	schriftliche Klausur	6
Unternehmensmodellierung	schriftliche Klausur	6
Datenbanken im Unternehmen	schriftliche Klausur	6
Methoden und Management der Softwareentwicklung	schriftliche Klausur	6
		24

Pflichtmodulgruppe I: Informatik	Prüfungsform	ECTS
Objektorientierte Programmierung	schriftliche Klausur Programmierarbeit	6
Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung	schriftliche Klausur	6
Theoretische Informatik	schriftliche Klausur	6
		18

Kreditwert Studienphase 1 **90**

Pflichtmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par 26 PO 2015)

Pflichtmodulgruppe: Allgemeine Wirtschaftsinformatik	Prüfungsform	ECTS
Informationsmanagement	schriftliche Klausur	6
Internettechnologien und Network-Computing	schriftliche Klausur Programmierarbeit	6
Praxis des Programmierens	schriftliche Klausur Projektarbeit	6
Quantitative Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	schriftliche Klausur	6
		24

**Schwerpunktmodulgruppen der zweiten Studienphase
– Auswahl von einer Modulgruppe (Par 27 PO 2015)**

Wahlpflichtmodulgruppe: Internet Business und IT Security	Prüfungsform	ECTS
Internet Business I	schriftliche Klausur	6
Internet Business II	schriftliche Klausur	6
IT Security I	schriftliche Klausur	6
IT Security II	schriftliche Klausur	6
		24

Wahlmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par. 28 PO 2015)

	ECTS
Mind. zwei Module aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie <i>entweder:</i> ein Modul aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät <i>oder:</i> eine weitere Lehrveranstaltung (auf Antrag)	16
	16

**Projektseminar (Par 30 PO2015) und
Bachelorarbeit (Par 32 PO 2015)**

	Prüfungsform	ECTS
Projektseminar	Programmierarbeit schriftliche Seminararbeit	8
Bachelorarbeit *)		12
		20

*) Die Bachelorarbeit muss thematisch dem besuchten Schwerpunktmodul oder dem Pflichtmodul zuzuordnen sein.

Pflichtpraktikum (Par 31 PO2015)

	Dauer	ECTS
Begleitendes Unternehmenspraktikum bis Beginn 5. Semester	6 Wochen	6

Kreditwert Studienphase 2

90

Gesamtkreditwert

180

Anlage 8: Master of Science in Wirtschaftsinformatik

Pflichtmodulgruppen (Par 41 PO 2015)

Pflichtmodulgruppe GM: General Management

	Prüfungsform	ECTS
Strategische Führung und IT	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: 12 ECTS aus einem ausgewählten Master-Angebot der BWL (siehe Modulkatalog)</i>		12
		18

Pflichtmodulgruppe IT: Information Technology

	Prüfungsform	ECTS
Sicherheitsmanagement	schriftliche Klausur Fallstudienarbeiten	6
Informationssysteme - Entwicklungen und Trends	schriftliche Klausur	6
Customer Relationship Management und Business Intelligence	schriftliche Klausur Projektarbeit	6
		18

Schwerpunktmodulgruppen – Auswahl von einer oder zwei Modulgruppen (Par 42 PO 2015)

Wahlpflichtmodulgruppe BIS: Business Information Systems

	Prüfungsform	ECTS
Business Engineering	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: Weitere 18 ECTS aus dem Schwerpunkt BIS (siehe Modulkatalog)</i>		18
		24

Wahlpflichtmodulgruppe SEC: IT Security

	Prüfungsform	ECTS
<i>Wahlpflichtmodule: 24 ECTS aus dem Schwerpunkt SEC (siehe Modulkatalog)</i>		
		24

Wahlpflichtmodulgruppe IB: Internet Business

	Prüfungsform	ECTS
<i>Wahlpflichtmodule: 24 ECTS aus dem Schwerpunkt IB (siehe Modulkatalog)</i>		
		24

Wahlmodulgruppe (Par. 43 PO 2015)**ECTS**

In dieser Modulgruppe sind mindestens 24 und höchstens 28 ECTS abzulegen, wenn nur eine Schwerpunktmodulgruppe abgelegt wird. Zugelassen sind alle Module aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Empfohlen sind dabei Module aus den Modulgruppen BIS, SEC und IB. Module aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (SFA) bzw. Rhetorik aus „Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung“ (MKS) können auf Antrag eingebracht werden. Zudem kann auf Antrag ein mind. 6-wöchiges Praktikum mit 6 KP eingebracht werden.

24**Seminare, Praxisseminar, Projektseminar (Par 44 PO 2015) und Masterarbeit (Par 45 PO 2015)****ECTS**

Seminar <i>entweder im WS oder im SS</i>		6
Praxisseminar		6
Masterarbeit *)		24
*) Die Masterarbeit muss thematisch einer Schwerpunktmodulgruppe zuzuordnen sein.		
		36

Summe**120**

Anlage 9: Master of Science in Immobilienwirtschaft

Pflichtmodulgruppe (Par 41 PO 2015)

Grundlagen der Immobilienwirtschaft (Principles of Real Estate Management)	Prüfungsform	ECTS
Öffentliches Immobilienrecht	schriftliche Klausur	4
Privates Immobilienrecht	schriftliche Klausur	4
Immobiliensteuern	schriftliche Klausur	4
Empirical Methods in Real Estate	schriftliche Klausur	6
		18

Schwerpunktmodulgruppen – Auswahl von zwei der drei Modulgruppen (Par 42 PO 2015)

Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilieninvestition und -finanzierung (Real Estate Investment and Finance)	Prüfungsform	ECTS
Immobilienbanking	schriftliche Klausur	6
Immobilienbewertung und –rechnungslegung	schriftliche Klausur	6
Immobilieninvestment	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Immobilienfinanzierung II (Real Estate Finance II)	schriftliche Klausur	6
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilienentwicklung und -management (Real Estate Development and Management)	Prüfungsform	ECTS
Immobilienentwicklung II	schriftliche Klausur	6
Immobilienmanagement II	schriftliche Klausur	6
Handelsimmobilien II	schriftliche Klausur	6
Sustainable Real Estate	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
		24

Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) (Real Estate Regional Economics)	Prüfungsform	ECTS
Finanz- und Immobilienökonomie II	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Regionalökonomie II	schriftliche Klausur	6
Immobilienökonomie III	schriftliche Klausur Präsentation	6
Stadtentwicklung	schriftliche Klausur	6
		24

Wahlmodulgruppe (Par 43 PO 2015)	Prüfungsform	ECTS
Volkswirtschaftlicher Kurs	Schriftliche Klausur	6
Betriebswirtschaftlicher Kurs*	Schriftliche Klausur	6
*) soweit Immobilienmanagement I bereits im Bachelor abgelegt; ansonsten Immobilienmanagement I		12

**Seminare, Praxisseminar, Projektseminar (Par 44 PO 2015) und
Masterarbeit (Par 45 PO 2015)****ECTS**

Seminar		6
Praxisseminar		6
Projektseminar		6
Masterarbeit *)		24
*) Die Masterarbeit muss thematisch dem Studiengang zuzuordnen sein.		
		42

Summe

120

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10.07.2013
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 28.09.2015.

Regensburg, den 28.09.2015
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 28.09.2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28.09.2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.09.2015.

